

Artikel 2

Rechtsschutz

(1) Die Staatsbürger eines Vertragsstaates genießen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für ihre Person und ihr Vermögen den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Die Staatsbürger eines Vertragsstaates haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Justizorganen sowie zu den anderen Organen des anderen Vertragsstaates, die für Zivil- und Strafsachen zuständig sind; sie können dort auf treten und unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsbürger dieses Vertragsstaates Anträge stellen und Klagen einreichen.

(3) Die Justizorgane eines Vertragsstaates sind den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates bei der Vermittlung von Prozeßvertretern behilflich.

Artikel 3

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates, die vor den Justizorganen des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auf Grund dessen auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder weder Wohnsitz noch Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates haben, vor dessen Justizorganen sie auftreten.

Artikel 4

Kostenbefreiung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung und Ermäßigung für Verfahrenskosten und für die Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwaltes unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie den eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vergünstigungen, die von einem Justizorgan eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt wurden, erstrecken sich auch auf die Durchführung von Ersuchen um Beweisaufnahme und die Zustellung von Schriftstücken in derselben Sache auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Kostenbefreiung

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Vergünstigungen nach Artikel 4 erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, so genügt eine Bescheinigung der jeweils zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist.

Artikel 6

Antrag auf Kostenbefreiung

(1) Ein Staatsbürger eines Vertragsstaates, der bei einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates Vergünstigungen nach Artikel 4 beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Justizorgan einreichen.

(2) Das Justizorgan, das nach Absatz 1 den Antrag entgegengenommen hat, sendet diesen mit der Bescheinigung nach Artikel 5 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Justizorgan des anderen Vertragsstaates.

(3) Das für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Vergünstigungen nach Artikel 4 zuständige Justizorgan entscheidet darüber, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und kann erforderlichenfalls um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 7

Art des Verkehrs

Die Justizorgane der Vertragsstaaten verkehren untereinander über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 8

Sprache

(1) Die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten bedienen sich in ihren Beziehungen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages der eigenen Sprache. Das gilt auch für die Justizorgane der Vertragsstaaten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt; eine beglaubigte Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates ist beizufügen. Die Beglaubigung der Übersetzung erfolgt durch einen amtlichen Dolmetscher, das zuständige Justizorgan oder die diplomatische oder konsularische Vertretung des ersuchenden Vertragsstaates.

(3) Die Justizorgane können bei Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare verwenden, die zwischen den Ministerien der Justiz abgestimmt werden.

(4) Die in Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen gefertigten Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt.

Artikel 9

Information über Rechtsfragen

Die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen, die in dem betreffenden Staat gelten oder gegolten haben, sowie über üie Rechtspraxis.

Artikel 10

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Justizorgan des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor dem Justizorgan des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil- oder Strafsachen erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens, zu dem er vorgeladen wurde, bildenden noch wegen einer anderen vor Überschreiten der Staatsgrenze des ersuchenden Vertragsstaates begangenen Straftat strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, noch darf auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem ihm das ersuchende Justizorgan mitgeteilt hat, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforder-